

**Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 20 Landeshochschulgesetz im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ der Hochschule Neubrandenburg
(Einstufungsprüfungsordnung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Antrag auf Zulassung und Einstufung
§ 4	Pädagogische Einstufungsprüfung
§ 5	Ergebnis und Bewertung der Eingangsprüfung
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüfer*innen
§ 8	Wiederholung der Einstufungsprüfung

§ 1

Ziel und Zweck der Einstufung

(1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die*der Studienbewerber*in über Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ erforderlich sind, aber in anderer Weise erworben wurden.

(2) Nach dem Ergebnis der erfolgreichen Einstufung bzw. erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung kann die*der Bewerber*in in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen sowie der Regelung über die Vergabe von Studienplätzen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden die Bewerber*innen für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“, die die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 und 3 Landeshochschulgesetz erfüllen in das zweite Semester eingestuft.

- (2) Voraussetzung für die Einstufung in das zweite Semester ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur*zum:
- Staatlich anerkannten Sozialassistent*in,
 - Staatlich geprüften Kinderpfleger*in,
 - Staatlich anerkannten Erzieher*in,
 - Staatlich anerkannten Diplom Sozialpädagog*in und Diplom Sozialarbeiter*in,
 - Erziehungswissenschaftler*in,
 - Staatlich anerkannten Heilpädagog*in und Heilerziehungspfleger*in,
 - Lehramtspersonen mit erstem Staatsexamen,
 - Gemeindepädagog*in,
 - Tanzpädagog*in, Musikpädagog*in, Sportpädagog*in und Theaterpädagog*in oder
 - Absolvent*in fachlich entsprechender Bachelor-, Magister oder Masterstudiengänge.
- (3) Personen, mit einer dreijährigen Berufstätigkeit ohne pädagogische Berufsqualifikation können nach § 3 Absatz 3 Fachprüfungsordnung in das zweite Fachsemester durch das Bestehen einer pädagogischen Einstufungsprüfung, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzt, eingestuft werden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung.

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Einstufung

- (1) Zur Einstufung in das zweite Fachsemester werden Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie einer der in § 2 Absatz 2 aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen zugelassen.
- (2) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Einstufung in das zweite Fachsemester ist schriftlich für eine Einstufung zum Sommersemester innerhalb des Bewerbungszeitraumes für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a. Lebenslauf
 - b. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung
 - c. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
 - d. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist
 - e. Nachweis einer Berufsausbildung lt. § 2 Absatz 2 oder
 - f. Nachweis einer einschlägigen pädagogischen Praxiserfahrung von mindestens 20 Wochenstunden und einer Dauer im Umfang von mindestens 12 Monaten nach Berufsausbildung oder

g. Nachweis über die bestandene pädagogische Einstufungsprüfung und Nachweis einer einschlägigen pädagogischen Praxiserfahrung von mindestens 20 Wochenstunden und einer Dauer im Umfang von mindestens 12 Monaten nach Berufsausbildung

(4) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Einstufung in das zweite Fachsemester gemäß § 20 Absatz 3 Punkt 2 Landeshochschulgesetz oder die Empfehlung zum Ablegen einer pädagogischen Einstufungsprüfung gemäß § 20 Absatz 3 Punkt 1 Landeshochschulgesetz.

(5) Die erfolgte Einstufung ist keine Zulassung zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Hochschule Neubrandenburg.

§ 4

Pädagogische Einstufungsprüfung

(1) Über die Zulassung zur pädagogischen Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die pädagogische Einstufungsprüfung besteht aus vier Teilen:

- Selbststudium eines vorgegebenen Studienbriefs.
- Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Gestaltung von Bildungsprozessen I (EEG.20.023) und II (EEG.20.024) des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“.
- Anfertigen einer Hausarbeit zu einem vereinbarten Thema im Umfang von bis zu 15 Seiten.
- Ablegen eines Prüfungsgesprächs im Umfang von 20 Minuten. (lt. § 13 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung).

§ 5

Ergebnis und Bewertung der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen nachgewiesen und die Hausarbeit sowie das Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs als bestanden bewertet wurde. Hausarbeit und Prüfungsgespräch gehen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein.

(2) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner*ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Im Fall von schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann die*der Bewerber*in von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(3) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird von der*dem Prüfungsausschussvorsitzende*r unterschrieben. Der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird dem*der Bewerber*in schriftlich erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Einstufungsprüfung gilt in der Regel für zwei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Einstufungsprüfungsordnung entstehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der pädagogischen Einstufungsprüfung und der Einhaltung dieser Ordnung.

(3) Die Beratung zur pädagogischen Einstufungsprüfung leistet die Studiengangs-koordination.

§ 7 Prüfer*innen

Zur Abnahme der Einstufungsprüfung sind die im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ Lehrenden der Module Gestaltung von Bildungsprozessen I (EEG.20.023) und II (EEG.20.024) des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ befugt. Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 8 Wiederholung der Einstufungsprüfung

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.